

Covid-19 Maßnahmen - Klettern Indoor

Die Klettersport- und Bewegungsangebote der Naturfreunde-Ortsgruppen sind gekennzeichnet durch soziale Begegnungen. Auf der einen Seite bringen Sport und Bewegung enorm positive Effekte für das Wohlbefinden und die Gesundheit mit sich. Auf der anderen Seite finden sportliche Betätigungen oftmals in einem sozialen Kontext statt, der ein gewisses Infektionsrisiko in sich birgt.

Wir sind daher aufgefordert, aus Solidarität zu allen Mitmenschen im allgemeinen und gefährdeten Personengruppen im speziellen, unsere sozialen Kontakte dementsprechend zu organisieren, dass die entsprechenden Abstandsregeln und Verhaltensmaßnahmen zur Vermeidung von Infektionen eingehalten werden können.

Um eine Ansteckungsgefahr möglichst gering zu halten, sind sowohl Sportstättenbetreiber als auch Besucher aufgefordert, diese empfohlenen Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln in Selbstverantwortung umzusetzen und einzuhalten. Sportstättenbetreiber können ggf. noch weitere bzw. einschränkende Regelungen bestimmen.

Aktualisierung der untenstehenden Maßnahmen gemäß der 455. Verordnung: Änderung der COVID-19-Maßnahmenverordnung – 3. COVID-19-MV-Novelle v. 22. Okt. 2020

1. Maßnahmen

- Beim Betreten öffentlicher Orte (Kletter- und Boulderhallen) in geschlossenen Räumen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Abstand von mindestens einem Meter** einzuhalten **und** eine den Mund und Nasenbereich abdeckende (eng anliegende) **mechanische Schutzvorrichtung** zu tragen.
- Ausnahmen zu dieser Regelung:
 - bei der **unmittelbaren Sportausübung**, d.h. beim Klettern an der Wand und Bouldern
 - für kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung sowie
 - bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen
- Betreutes/angeleitetes Klettern in **Kleingruppen** ist mit max. **6 Teilnehmern (exkl. Trainer*In)** möglich. Größere Gruppen sind entsprechend dieser Vorgabe zu trennen.
- Es dürfen, entsprechend der sportartspezifischen Möglichkeiten (Risikobewusstsein und entsprechende Maßnahmen), gleichzeitig mehrere Gruppen betreut werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass die max. Höchstzahl pro Gruppe nicht überschritten wird und eine Durchmischung der Personen ausgeschlossen ist.
- Teilnehmerzahlen Eltern/Kind-Klettern:
Sechs erwachsene Personen plus höchstens sechs minderjährige Kinder bis 18 Jahre, gegenüber diesen anwesende Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen
- Trainer sollten das Einhalten von Abständen in ihr methodisch-pädagogisches Vorgehen einbauen (Organisation von Spielen)
- **Die Einhaltung der Abstandsregeln ist zu gewährleisten:** Eine Überfüllung der künstlichen Kletteranlage (Kletter-/Boulderhalle) ist zu vermeiden. Der Kletteranlagenbetreiber soll, wenn nötig die max. Personenanzahl in der Anlage beschränken und eine schlüssige Begründung dazu formulieren.

2. Außerschulische Jugendbildung und Jugendarbeit bei den Naturfreunden

Die Anwendung der Maßnahmen zur außerschulischen Jugendarbeit ist **ausschließlich bei Erfüllung der entsprechenden Bedingungen möglich**. Ist dies nicht der Fall, wie möglicherweise in vielen öffentlichen Kletter-/Boulderhallen, gelten die Bedingungen unter Punkt 1.

- Beim Klettern/Bouldern mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Naturfreunde-Jugendarbeit können - **unter Beachtung u.a. Bedingungen** – folgende Maßnahmen entfallen:
 - der Mindestabstand von einem Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben
 - das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden Schutzvorrichtung
- **Bedingungen:**
 - Erstellung und Umsetzung eines **COVID-19-Präventionskonzeptes**
 - Betreuung einer **geschlossenen Gruppe** in einer **abgetrennten Sportstätte**, d.h. Vereins-halle, -boulderwand, eigens abgetrennte Boulderräume, künstliche Kletteranlage in einer Schule und dgl. mit zeitlich eingegrenzten und ausschließlichen Klettermöglichkeiten
- Gruppengröße:
 - Kleingruppen von maximal 20 Personen
 - Zur Durchführung erforderliche Personen sind in diese Höchstzahl nicht einzurechnen

3. Allgemeine Hygiene- bzw. Schutzmaßnahmen in der Kletteranlage

- Kunden sollen möglichst bereits in Sportbekleidung erscheinen
- Desinfektionsmöglichkeit im Ein- /Ausgangsbereich zur Verfügung stellen
- Regelmäßige Desinfektion glatter Kontaktflächen (Türen, Handläufe, etc.)
- Vermeidung von Gruppenbildungen
- Möglichst bargeldlos zahlen
- Regelmäßiges Lüften (mechanische oder natürliche Lüftung)
- Nutzung von Sanitäranlagen gemäß den geltenden Maßnahmen-Verordnungen
- Für Gastronomie und Shop gelten die Verordnungen der jeweiligen Branche

4. Spezielle Hygiene- bzw. Schutzmaßnahmen beim Seilklettern und Bouldern

- Möglichkeiten für regelmäßiges Händewaschen oder Desinfizieren anbieten
- Wenn möglich eigenes Ausrüstungsmaterial (Seil, Karabiner, etc.) verwenden
- Partnercheck auf Distanz (Sichtkontrolle)
- Verleihmaterial wird nur ausgegeben, nachdem vom Betreiber geeignete Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt wurden bzw. das Leihmaterial 24 Std. nicht verwendet wurde.
- Bei der Benutzung von, an Toprope-Seilen und Selbstsicherungsautomaten fix angebrachten, Karabinern soll eine Hand-Desinfektionsmöglichkeit angeboten werden
- die Verwendung von trockenem sowie flüssigem Magnesia zur zusätzlichen Verminderung des Virusübertragungsrisikos wird empfohlen

5. Mund/Nasen-Schutz Befreiung:

Das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht **für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr** und für Personen, denen aus **gesundheitlichen Gründen** das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann. Eine derartige Befreiung aus gesundheitlichen Gründen bedarf einer **ärztlichen Bestätigung**. Der Betreiber/Veranstalter muss in jedem Fall der Behörde glaubhaft machen können, warum sich Personen ohne MNS in der Anlage bewegen

Sämtliche Maßnahmen und Verhaltensregeln in der Kletteranlage an gut sichtbar auszuhängen.